

## **Satzung des Vereins:**

### **Bürgerinitiative Saubere Luft in Kreuzau e. V.**

#### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen Bürgerinitiative Saubere Luft in Kreuzau e. V.
- (2) Er hat den Sitz in Kreuzau.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Düren eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes, insbesondere der Reinhaltung der Luft und der Reduzierung der in der Luft enthaltenen Schadstofffracht aus Industrie und Verkehr, um die Lebensqualität der Kreuzauer Bevölkerung zu fördern. Grundlage ist das Bundesemissionsgesetz.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Zielsetzungen:
  - (a) Der Verein wird Informationen über die tatsächliche und künftige Emissions- und Immissionsbelastung sowie über deren Verursacher in Kreuzau und Umgebung einholen. Er wird die eingeholten Informationen auswerten und mit Erkenntnissen aus anderen ihm zugänglichen Informationsquellen abgleichen. Er wird seine Erkenntnisse der Öffentlichkeit zugänglich machen und diese über bestehende und sich abzeichnende Umweltgefahren aufklären. Er wird auf Behörden und Emittenten einwirken, um eine Reduzierung der Umweltbelastung durchzusetzen.
  - (b) Der Verein wird zu alledem eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden sowie den Entscheidungsträgern in Politik und Wirtschaft auf allen Ebenen suchen. Er wird ein Forum für die Diskussion um den Umweltschutz, insbesondere die Luftreinhaltung in Kreuzau und Umgebung für jedermann darstellen.
  - (c) Darüber hinaus wird der Verein Bürgern bei der Durchführung immissionsrechtlicher Verfahren Hilfestellung anbieten und mit interessierten Gruppen, Verbänden und Privatpersonen gleicher Zielsetzung zusammenarbeiten.

#### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (4) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durchwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.
- (5) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte. Die Mitglieder erhalten keine Anteile des Vereinsvermögens.

#### **§ 4 Mitglieder**

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes erworben.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich, in dem er erklärt wurde. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
- (5) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt.
- (6) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- (7) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den der Vorstand mit Mehrheit entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Vorstandssitzung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

#### **§ 5 Finanzierung des Vereins**

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt. Der Jahresbeitrag wird jeweils zum 1.1. eines jeden Kalenderjahres fällig, erstmals am 1.1.2010, für 2009 anteilig ab Eintrag ins Vereinsregister. Der Jahresbeitrag wird per Lastschrift eingezogen bzw. vom Mitglied überwiesen.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister. Der erweiterte Vorstand setzt sich aus dem 3. Vorsitzenden, dem Schriftführer und den 4 Beisitzern zusammen. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

## § 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, wobei der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und die Hälfte der Beisitzer nach einem Jahr sich erneut für die nächste 2-jährige Wahlperiode zur Wahl stellen; die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeister und die andere Hälfte der Beisitzer stehen nach 2 Jahren zur erneuten Wahl an. Dieser Wechselturnus wird für die nächsten Jahre beibehalten.  
Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind.
- (2) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - (a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
  - (b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - (c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - (d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - (e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
  - (f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- (3) Der Vorstand tritt auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen zusammen. Für die Sitzungen des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, rechtzeitig, jedoch mindestens 14 Tage vorher einzuladen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
- (5) Die Bestellung des jeweiligen Vorstandsmitgliedes ist jederzeit widerrufbar, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (z. B. vereinschädigendes Verhalten, grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung).
- (6) Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (7) Der Vorstand kann einzelne Mitglieder des Vereins mit besonderen Aufträgen betrauen.
- (8) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.
- (9) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheit zuständig:
  - (a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
  - (b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
  - (c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
  - (d) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand,
  - (e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen 6 Wochen einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 40 % der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von den stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch persönliche Einladungsschreiben einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse (auch Internetadresse) gerichtet ist.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die verspätet gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von den stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (6) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (8) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
- (10) Sie bestellt zwei Mitglieder als Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

- (11) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (12) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 9 Satzungsänderung**

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden sind.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 10 Beurkundung von Beschlüssen**

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert und sind vom Vorstand zu unterzeichnen. Sie stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

## **§ 11 Kassenführung**

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Der Schatzmeister hat über die Kassen-geschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, der stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied geleistet werden. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Eine Mitgliedschaft im Verein ist nicht notwendig. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 12 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins (oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke) fällt das Vermögen des Vereins an die Kinderkrebshilfe, Bonn, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte der Begünstigte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins nicht mehr bestehen, so ist das Vermögen anderweitigen steuerbegünstigten Zwecken zuzuführen.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwill

**§ 13      Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Kreuzau, den 02.09.2009